

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



Wann Gottes Gnaden

Friderich / König in Preussen/

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs
Ery. Kammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neuchatel- und Vallangin,
zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergel

Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / zu Grossen Herzog, &c. &c.

Seher Gereuer: Es ist hieselbst angemerket worden / daß in
einigen Ambtern die Contribution von denseligen Privat-Ländereyen/
welche: einige Domainen-Pächtere bey ihren Contribuablen Domainen-Gütern mit an sich
gepachtet haben / in denen Ambts-Matriculn und Heb. Zettuln nicht separiret / mithin kein
Unterscheid gemacht / y / wie viel Contribution der Domainen-Pächter (a) von seinem un-
terhabenden contribuablen Domainen-Grunde / und (b) von denen dabey gepächteren Pri-
vat-Gütern j. h. l. zu zahlen verschuldet. Auch haben einige Steuer-Receptores in
ihren dem Haupt-Büchere erhaltenen Attesten von bezahlter Domainen-Schätzung
das ganze Quantum Contributions, so der Domainen-Pächter von beydenley Gründen in
allen jährlich bezahlet aufgeführt / und dadurch veranlaßt / daß zum Prajudiz Unserer Do-
mainen-Casse dem Haupt-Büchere die Vergütung für solche verpächtere Privat-Contribution
mit geschriben / wo über Wir den Regrals an denjenige / so durch Unachtsamkeit oder Neben-
Absichten dergleichen verursacht / Uns vorbehalten.

Damit aber künftig solcher Unrichtigkeit und Schaden für Unsere Domainen-Casse ge-
während vorgebeugt und abgeholfen werde / so befehlen Wir Euch hienit allergnädigst / bey al-
len und jeden in Euren Richter-Ambte wohnenden Domainen-Pächtern auf Pflichten zu
examiniren / ob und was für contribuablen Privat-Günde der eine oder andere bey den a. Domai-
nen-Gütern mit in Cultor und Pacht habe / So dann das auf Privat-Gründe hauffendes Quan-
tum Contributions von dem Contingent des Domainen-Guths zu separiren / und darüber
im Heb. Zettul deutliche Anweisung zu thun / auch / wie dieses gechehen / binnen 2. Monathe
mittels Beylegung eines Extracts aus dem Heb. Zettul an: eto anzuzeigen / wie dann nicht
weniger bereits verordnetenmassen alle Jahr dem Heb. Zettul ein solcher Extract hinten be-
geschri. f. werden muß / welches von verschiedenen Beamtten bishero nicht gebührend in acht ge-
nommen ist / hinwider aber præcise jährlich bey jedem Heb. Zettul in acht zu nehmen hienit
bey Straffe von 5. Solkgulden verordnet wird.

Sollt Ihr übrigens / denen Haupt-Pächtern wegen bezahlter Domainen-Contribution
entweder selbst weitere unrichtige Atteste ertheilen oder / daß es der Receptor nach dem un-
richtigen Heb. Zettul thue / verursachen / so sollt Ihr nicht nur den daraus Unserer Domainen-
Casse zuwachsenden Schaden dreyfach bezahlen / sondern auch außer dem befindenden Um-
ständen nach mit exemplarischer Straffe belegt werden. Seynd Euch mit Gnaden gewogen
Geben Cleve in Unserer Krieger- und Domainen-Kammer / den 17. Septembr. 1740.

An Statt uns von wegen Allerhöchstigl.
Einer Königl. Majestät.

v. Kochow Rappard. Gerlhaar A. H. v. Aussen. Schmitz J. C. Wollmsiedel
Francke J. F. Wisman. Durhain. Colberg. A. D. v. Dicesfeld. B. Rappard.

Circulare, wegen der Domai-
nen-Contribution.

K. v. Seimow

Einigkeitliche Erklärung

der Könige in Preußen

Wir, Friedrich Wilhelm, König in Preußen, und
Friedrich, Prinz von Preußen, beider Könige
in Preußen, erklären hiermit, dass wir
in dem Vertrag, den wir am 12ten März
1763 in Berlin geschlossen haben, und
welcher den Namen des Vertrags von
Berlin führt, die Bestimmungen, welche
darin enthalten sind, vollkommen
gebilligt und bestätigt haben, und
dass wir denselben vollkommen
ausführen werden.



Die Könige in Preußen

Wir, Friedrich Wilhelm, König in Preußen, und
Friedrich, Prinz von Preußen, beider Könige
in Preußen, erklären hiermit, dass wir
in dem Vertrag, den wir am 12ten März
1763 in Berlin geschlossen haben, und
welcher den Namen des Vertrags von
Berlin führt, die Bestimmungen, welche
darin enthalten sind, vollkommen
gebilligt und bestätigt haben, und
dass wir denselben vollkommen
ausführen werden.

Die Könige in Preußen

Wir, Friedrich Wilhelm, König in Preußen, und
Friedrich, Prinz von Preußen, beider Könige
in Preußen, erklären hiermit, dass wir
in dem Vertrag, den wir am 12ten März
1763 in Berlin geschlossen haben, und
welcher den Namen des Vertrags von
Berlin führt, die Bestimmungen, welche
darin enthalten sind, vollkommen
gebilligt und bestätigt haben, und
dass wir denselben vollkommen
ausführen werden.

Die Könige in Preußen

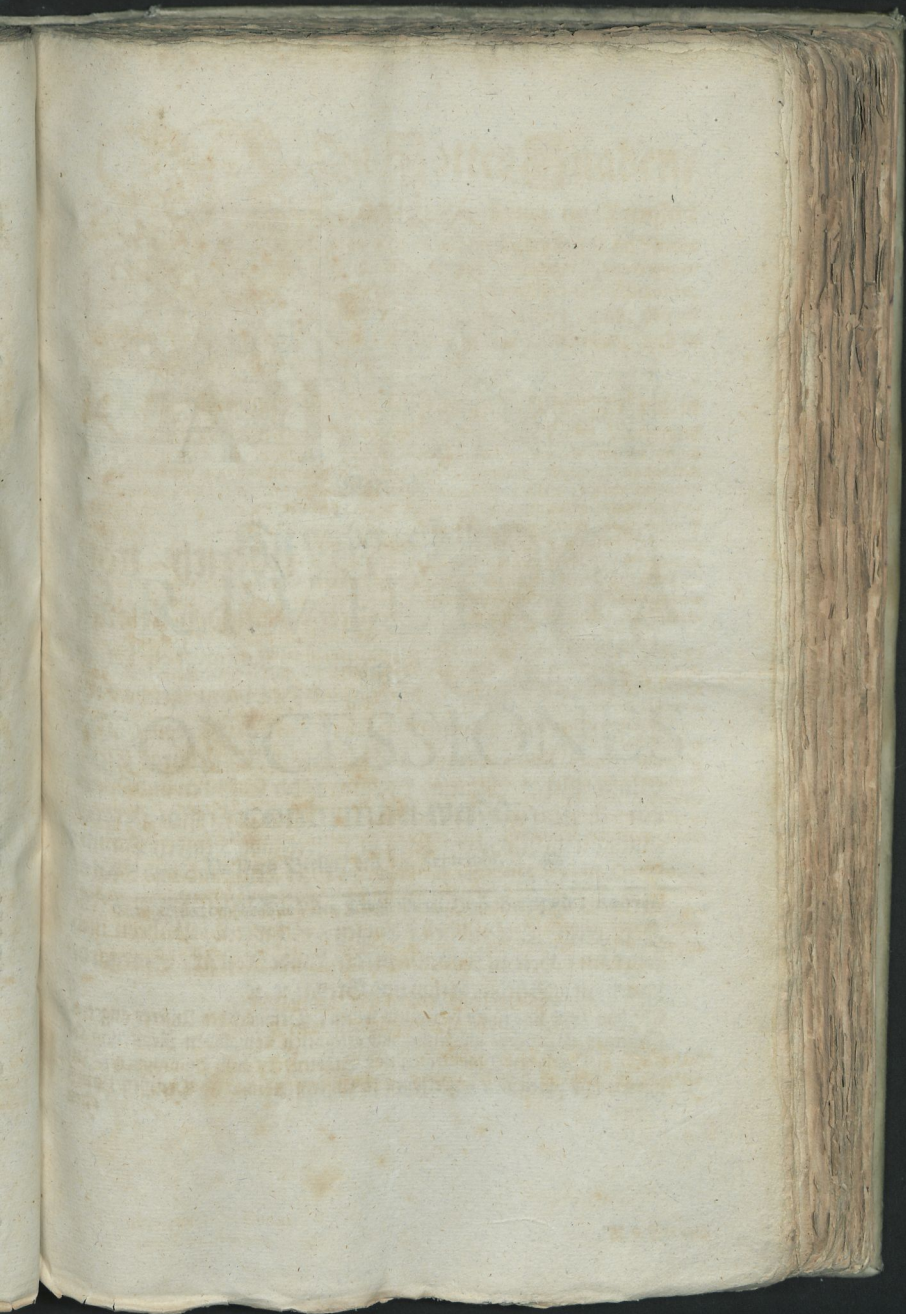
Wir, Friedrich Wilhelm, König in Preußen, und
Friedrich, Prinz von Preußen, beider Könige
in Preußen, erklären hiermit, dass wir
in dem Vertrag, den wir am 12ten März
1763 in Berlin geschlossen haben, und
welcher den Namen des Vertrags von
Berlin führt, die Bestimmungen, welche
darin enthalten sind, vollkommen
gebilligt und bestätigt haben, und
dass wir denselben vollkommen
ausführen werden.

Im Jahr und den Tag unterzeichnet

Seine Königl. Majestät

Friedrich Wilhelm, König in Preußen, und
Friedrich, Prinz von Preußen, beider Könige
in Preußen.





CONTRA
ARTICULOS

1589

Q

N. 189

CONCESSIONES

...

...



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



In Gottes Gnaden,

Friderich / König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs
Erg. Cammerer und Churfürst / Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel- und Vallangin,
zu Geldern / Magdeburg / Cleve / Jülich / Bergel

Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in
Schlesien / zu Grossin Herzog, &c. &c.

Jeber Betreuer: Es ist hieselbst angemerket worden / daß in

einigen Ambtern die Contribution von denseligen Privat-Ländereyen/
welche nitige Domainen-Pächtere bey ihren Contribuablen Domainen-Gütern mit an sich
gepächter haben / in denen Amts-Matriculn und Heb-Zetteln nicht separiret / mithin kein
Unterscheid gemacht / in wie viel Contribution der Domainen-Pächter (a) von seinem un-

ter haben
var Grä.
ihren de
das gang
allen jäh
mainen-
mit gesch
Abichter
Dann
büßend
len und je
examini
nen Güte
tum Con
um Heeb-
mittels B
weniger b
gejüß we
nommen
bey Strac
Soltet
entweder
richtigen
Casse zur
ständen na
Geben El



terhande / und (b) von denen dabey gepächteren Pri-
vaten. Auch haben einige Steuer-Receptores in
den weitesten von beydeley Domainen - Schagung
der Domainen-Pächter von beydeley Gründen un-
terschiedlich veranlasset / daß zum Präjudiz Unserer Do-
mination für solche versteckte privat-Contribution
in diejenige / so durch Unachtsamkeit oder Neben-
halten.

schaden und Schaden für unsere Domainen-Casse ge-
schehen. Wir Euch hienit allergnädigst / bey al-
len den Domainen-Pächtern auf Pflichten zu
setzen / daß die ründe der eine oder andere bey den a Domai-
nen-Gütern So dann das auf privat Gründe habendes Quan-
tum der Domainen-Güths zu separiren / und darüber
den Heeb-Zettel auch / wie dieses gechehen / binnen 2. Monathe
den Heeb-Zettel ein solcher Extract hinten bey-
den Beamten bishero nicht gebührend in acht ge-
nommen / sondern jedem Heeb-Zettel in acht zu nehmen hienit
begehren.

Wenn wegen bezahlter Domainen-Contribution
entweder / daß es der Receptor nach dem un-
terschiedl. Jhr nicht nur den daraus unserer Domainen-
Casse / sondern auch ausser dem befindenden Um-
stande werden. Seynd Euch mit Gnaden gewogen
in dem Cammer / den 17. Septembr. 1740.

Ergeben Allerhöchstglr.
Ihren Majestät.

H. v. Nüssen, Schmitz, J. C. Wollmüde,
H. Colberg, A. D. v. Raesfeld, S. Rappard.

v. Kochon

Circulare
nen

213
H. v. Binow